

TE Vwgh Erkenntnis 2011/5/26 2010/16/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren;
27/04 Sonstige Rechtspflege;

Norm

GEG §6 Abs1;
GEG §7;
GGG 1984 §31;
VwGG §42 Abs2 Z2;

1. GEG § 6 heute
2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
1. GEG § 7 heute
2. GEG § 7 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
6. GEG § 7 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
7. GEG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
8. GEG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
9. GEG § 7 gültig von 12.07.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1997
10. GEG § 7 gültig von 01.01.1988 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1987

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des MMag. Prof. P in I, vertreten durch die Prader & Ortner Rechtsanwälte Ges.b.R., 6020 Innsbruck, Dr.-Glatz-Straße 1, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes Innsbruck vom 11. Dezember 2009, Zl. 20 Jv 5550-33/09s, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des MMag. Prof. P in römisch eins, vertreten durch die Prader & Ortner Rechtsanwälte Ges.b.R., 6020 Innsbruck, Dr.-Glatz-Straße 1, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes Innsbruck vom 11. Dezember 2009, Zl. 20 Jv 5550-33/09s, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Am 31. August 2009 langte beim Landesgericht Innsbruck eine Klage samt Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit dem Beschwerdeführer als Beklagten und Gegner der gefährdeten Partei ein, mit dem Begehren, der Beschwerdeführer möge als Eigentümer einer näher bezeichneten Liegenschaft einem Bauansuchen des Klägers zustimmen. Zudem beehrte der Kläger die Feststellung, dass der Beschwerdeführer die Einräumung von Wohnungseigentum an bestimmten Räumlichkeiten der Liegenschaft zugesagt habe. Die einstweilige Verfügung war darauf gerichtet, dem Beschwerdeführer zu verbieten, über das zu bildende Wohnungseigentumsobjekt zu verfügen und die Anmerkung der Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum hinsichtlich dieses Objektes vorzunehmen. Als Streitwert gab der Kläger auf der ersten Seite der Klage an:

"Zustimmung (StW EUR 55.000,00)

Feststellung (StW EUR 55.000,00)"

In der vom Beschwerdeführer eingebrachten Klagebeantwortung

führte er als Streitwert "EUR 110.000,00" an.

Mit Beschluss vom 31. August 2009 bewilligte das Landesgericht Innsbruck die einstweilige Verfügung antragsgemäß; als Streitwert wurde im Beschluss angeführt "Antrag auf einstweilige Verfügung".

Gegen diesen Beschluss erhob der Beschwerdeführer als Gegner der gefährdeten Partei Rekurs, in eventu Widerspruch, und merkte als Streitwert "EUR 110.000,00" an. Die Kosten für den Rekurs und den Widerspruch wurden jeweils auf Basis des genannten Streitwertes verzeichnet.

Das Oberlandesgericht Innsbruck gab mit Beschluss vom 21. Oktober 2009 dem Rekurs Folge und änderte den vom Beschwerdeführer angefochtenen Beschluss ab. Als Streitwert führte es an "wegen Zustimmung Feststellung (Streitwert je EUR 55.000,--)"

Mit Schreiben vom 28. September 2009 teilte die Buchhaltungsagentur des Bundes der belangten Behörde mit, dass die Pauschalgebühr TP 2 GGG für den Rekurs des Beschwerdeführers gegen die genannte einstweilige Verfügung nicht habe eingezogen werden können, weshalb die Einbringung der Gerichtsgebühr zu veranlassen sei. Aus dem nach diesem Schreiben beigelegten Lastschriftbeleg der Postsparkasse unter anderem mit dem Text "Retoure:

Nichteinlösung/Nichtannahme" im Betrag von EUR 3.704,00 sind als Zahlungsempfänger die

Beschwerdeführervertreter und als Zahlungspflichtiger das Oberlandesgericht Wien angeführt. Dem angeschlossen wurde ein Lastschriftbeleg über EUR 12,00 mit dem Vermerk "Betrag der Rückleitung EUR 3704,00 ... Rückleitungsgrund 00".

Der daraufhin erlassene Zahlungsauftrag vom 3. November 2009 ist adressiert an "Dr. Christian PRADER, Mag. Ulrich ORTNER Dr.- Glatz-Straße 1 6020 Innsbruck". In der Folge werden die Parteien des eingangs genannten Zivilverfahrens angeführt und nach der Überschrift "ZAHLUNGSAUFTRAG" heißt es im Spruch: "In diesem Verfahren sind Gebühren/Kosten aufgelaufen, die die zahlungspflichtige Partei innerhalb von 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen hat. Als zahlungspflichtige Partei haftet: 1. Vertreter der 2. Partei Dr. Christian PRADER, Mag. Ulrich ORTNER Dr.- Glatz-Straße 1 6020 Innsbruck". Danach wurden für den Rekurs gegen die einstweilige Verfügung auf einer Bemessungsgrundlage von EUR 110.000,00 Pauschalgebühren TP 2 in der Höhe von EUR 3.704,00, ein Mehrbetrag gemäß § 31 GGG von EUR 400,00, Rückleitungskosten von EUR 12,00 und eine Einhebungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 GEG von EUR 8,00, somit insgesamt EUR 4.124,00, zur Zahlung auf ein näher angeführtes Konto vorgeschrieben. Der daraufhin erlassene Zahlungsauftrag vom 3. November 2009 ist adressiert an "Dr. Christian PRADER, Mag. Ulrich ORTNER Dr.- Glatz-Straße 1 6020 Innsbruck". In der Folge werden die Parteien des eingangs genannten Zivilverfahrens angeführt und nach der Überschrift "ZAHLUNGSAUFTRAG" heißt es im Spruch: "In diesem Verfahren sind Gebühren/Kosten aufgelaufen, die die zahlungspflichtige Partei innerhalb von 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen hat. Als zahlungspflichtige Partei haftet: 1. Vertreter der 2. Partei Dr. Christian PRADER, Mag. Ulrich ORTNER Dr.- Glatz-Straße 1 6020 Innsbruck". Danach wurden für den Rekurs gegen die einstweilige Verfügung auf einer Bemessungsgrundlage von EUR 110.000,00 Pauschalgebühren TP 2 in der Höhe von EUR 3.704,00, ein Mehrbetrag gemäß Paragraph 31, GGG von EUR 400,00, Rückleitungskosten von EUR 12,00 und eine Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6, Absatz eins, GEG von EUR 8,00, somit insgesamt EUR 4.124,00, zur Zahlung auf ein näher angeführtes Konto vorgeschrieben.

Gegen diesen Zahlungsauftrag erhoben die Beschwerdeführervertreter (Prader & Ortner Rechtsanwälte Ges.b.R.) als "Beschwerdeführer (Zahlungspflichtiger)" einen Berichtigungsantrag und brachten vor, dass zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage ein aufrechter Abbuchungsauftrag bei der Xbank I bestanden habe. Zudem betrage die Bemessungsgrundlage im Provisorialverfahren nicht EUR 110.000,00, vielmehr sei der Zweifelsstreitwert gemäß § 17 GGG heranzuziehen. Zudem hafteten die Berichtigungswerber nur für den Mehrbetrag gemäß § 31 GGG, nicht jedoch für die Pauschalgebühr selbst. Gegen diesen Zahlungsauftrag erhoben die Beschwerdeführervertreter (Prader & Ortner Rechtsanwälte Ges.b.R.) als "Beschwerdeführer (Zahlungspflichtiger)" einen Berichtigungsantrag und brachten vor, dass zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage ein aufrechter Abbuchungsauftrag bei der Xbank römisch eins bestanden habe. Zudem betrage die Bemessungsgrundlage im Provisorialverfahren nicht EUR 110.000,00, vielmehr sei der Zweifelsstreitwert gemäß Paragraph 17, GGG heranzuziehen. Zudem hafteten die Berichtigungswerber nur für den Mehrbetrag gemäß Paragraph 31, GGG, nicht jedoch für die Pauschalgebühr selbst.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde dem Berichtigungsantrag keine Folge gegeben, aus Anlass des Berichtigungsantrages die Rückleitungskosten auf 6 EUR ermäßigt und den angefochtenen Zahlungsauftrag gemäß § 7 Abs. 4 GEG dahin berichtigt, dass er - auszugsweise wiedergegeben - zu lauten habe: Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde dem Berichtigungsantrag keine Folge gegeben, aus Anlass des Berichtigungsantrages die Rückleitungskosten auf 6 EUR ermäßigt und den angefochtenen Zahlungsauftrag gemäß Paragraph 7, Absatz 4, GEG dahin berichtigt, dass er - auszugsweise wiedergegeben - zu lauten habe:

"Zahlungspflichtige Parteien und Haftung:

I. Erstens:römisch eins. Erstens:

1. 1.Ziffer eins
MMag. Prof. P ...
2. 2.Ziffer 2
Prader & Ortner Rechtsanwälte Ges.b.R. ...

haften für den Mehrbetrag gemäß § 31 (1) GGG von Euro 400,--zur ungeteilten Hand haften für den Mehrbetrag gemäß Paragraph 31, (1) GGG von Euro 400,-- zur ungeteilten Hand

II. Zweitens:römisch zwei. Zweitens:

1. MMag. Prof. P...

haftet für die Pauschalgebühr TP 2 GGG

Euro 3.704,--

...

Einhebungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 GEG von Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6, Absatz eins, GEG von

Euro 8,--

und die gemäß § 6 (1) GEG für die als Anlass der Rückbuchung und die gemäß Paragraph 6, (1) GEG für die als Anlass der Rückbuchung

entstandenen Aufwendungen von insgesamt

Euro 6,--

Summe

Euro 3.718,--"

In der Begründung gab die belangte Behörde das Verwaltungsgeschehens wieder und führte näher aus, weshalb die Beschwerdeführervertreter nur für den Mehrbetrag hafteten.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer, vertreten durch die Prader & Ortner Rechtsanwälte Ges.b.R., Beschwerde erhoben wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Erkennbar erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Nichtvorschreibung eines Mehrbetrags und Heranziehung des Zweifelsstreitwertes gemäß § 17 lit. b GGG verletzt. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer, vertreten durch die Prader & Ortner Rechtsanwälte Ges.b.R., Beschwerde erhoben wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Erkennbar erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Nichtvorschreibung eines Mehrbetrags und Heranziehung des Zweifelsstreitwertes gemäß Paragraph 17, Litera b, GGG verletzt.

Die belangte Behörde hat die Verfahrensakten vorgelegt und von der Einbringung einer Gegenschrift Abstand genommen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Zunächst fällt anhand der Aktenlage auf, dass der nunmehrige Beschwerdeführer keinen Berichtigungsantrag gegen den Zahlungsauftrag vom 3. November 2009 eingebracht hat, sodass seine Beschwerdelegitimation zu prüfen ist. In einem solchen Fall wäre nämlich der Zahlungsauftrag vom 3. November 2009 ihm gegenüber rechtskräftig geworden. Allerdings enthält der Zahlungsauftrag vom 3. November 2009 keine Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung der dort genannten Beträge, sondern einen Haftungsausspruch gegenüber den Beschwerdeführervertretern. Nur diese haben - nach der Aktenlage auch zutreffend - einen Berichtigungsantrag eingebracht.

Die belangte Behörde hätte auf Grund des Berichtigungsantrages der Beschwerdeführervertreter nicht über die Zahlungspflicht des Beschwerdeführers selbst absprechen dürfen, weil dieser einerseits gar keinen Berichtigungsantrag eingebracht hat und andererseits ihm gegenüber noch kein Zahlungsauftrag erlassen wurde. Die belangte Behörde war demnach für die Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer nicht zuständig, was von Amts wegen aufzugreifen war. Mangels Trennbarkeit von Zahlungsverpflichtung und Haftung war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG zur Gänze aufzuheben. Die belangte Behörde hätte auf Grund des Berichtigungsantrages der Beschwerdeführervertreter nicht über die Zahlungspflicht des Beschwerdeführers selbst absprechen dürfen, weil dieser einerseits gar keinen Berichtigungsantrag eingebracht hat und andererseits ihm gegenüber noch kein Zahlungsauftrag erlassen wurde. Die belangte Behörde war demnach für die Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer nicht zuständig, was von Amts wegen aufzugreifen war. Mangels Trennbarkeit von Zahlungsverpflichtung und Haftung war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG zur Gänze aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch

zwei Nr. 455.

Wien, am 26. Mai 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010160010.X00

Im RIS seit

24.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at